

Außenbereichssatzung Nr. 003 "Meßbacher Straße / Weg zur Linde"

Teil A



Teil B

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Plauen hat in seiner Sitzung vom aufgrund § 2, Abs. 1, § 9 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), letzte Änderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 89 der sächsischen Bauordnung (SächsBO) i.d.F. vom 28.05.2004 (GVBl. S. 200) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 5 S. 146), letzte Änderung 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) folgende Satzung erlassen:

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 003 „Meßbacher Straße/Weg zur Linde“ umfasst folgende Flurstücke

der Gemarkung Plauen teilweise oder vollständig:

2296; 2295/3; 2295/2; 2294/2; 2294/3 und 2294/4

der Gemarkung Thiergarten teilweise oder vollständig:

536 a; 536c; 536b; 537; 538/1; 543/8; 536i; 541/1; 541b; 541a; 547/10; 547/13, 547/15; 547/16 und 572/6.

§ 2 Regelungsinhalt

Außenbereichssatzung
Teil A Planzeichnung (M 1:2500);
Teil B Textteil zum Plan
Teil C Begründung

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

I TEXTLICHE BESTIMMUNGEN

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Sächsische Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch das Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238; 322) geändert worden ist.

A ZULÄSSIGKEIT VON BAULICHEN ANLAGEN

- | | | |
|----|--------------------------------|---|
| 1. | Sonstige Planzeichen | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung |
| 2. | Überbaubare Grundstücksfläche | max. 200 m² (Anwendung §§ 19 u. 20 Baunutzungsverordnung) bezogen auf das jeweilige Baugrundstück |
| 3. | Anzahl der Wohnungen | Pro Wohngebäude sind maximal 2 WE (Wohneinheiten) zulässig. |
| 4. | Wege, Zufahrten, Stellplätze | Es sind wasserdurchlässige Befestigungsarten oder Materialien zu verwenden. |
| 5. | Hauptgebäude/Nebengebäude | Hauptgebäude sind in Gestaltung und Größe dem Charakter der Umgebung anzupassen. Nebengebäude müssen sich dem Hauptgebäude im Erscheinungsbild unterordnen. |
| 6. | Handwerks- und Gewerbebetriebe | ausnahmsweise können auch nach § 35 Abs. 6 BauGB nicht nur Wohnnutzungen begünstigt sein, sondern auch kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe (z. B. Gartenbaubetrieb) |

II VERFAHREN

- Die Aufstellung der Außenbereichssatzung nach § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) wurde vom Stadtrat der Stadt Plauen in der Sitzung vom 22.09.2015, Beschluss- Nr. 13/15-16 beschlossen. Der Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Hinweis, dass aufgrund des vereinfachten Verfahrens von der Umweltprüfung abgesehen wird, wurde am 12.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wurde vom Stadtrat der Stadt Plauen in der Sitzung vom 10.05.2016 gefasst.
- Nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 12.05.2016. In der Zeit vom 23.05.2016 bis 24.06.2016 hat der Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) im Fachgebiet Stadtplanung und Umwelt der Stadt Plauen öffentlich ausgelegen.
- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) erfolgte mit Anschreiben vom 17.05.2016 bis 30.06.2016.
- Der erneute Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wurde vom Stadtrat der Stadt Plauen in der Sitzung vom gefasst.
- Nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung am In der Zeit vom bis hat der Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) im Fachgebiet Stadtplanung und Umwelt der Stadt Plauen erneut öffentlich ausgelegen.
- Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) erfolgte mit Anschreiben vom 17.05.2016 bis 30.06.2016.
- Der Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch) zur Außenbereichssatzung wurde vom Stadtrat der Stadt Plauen in der Sitzung vom Beschluss - Nr.gefasst.
- Die Außenbereichssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung am gemäß § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt kann jeder -mann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

III AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Außenbereichssatzung mit den Festsetzungen durch Zeichnung, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Plauen übereinstimmt.

Plauen, den

Oberbürgermeister

IV PLANUNTERLAGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO90) - PlanzVO90) vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtischen Planung ist geometrisch eindeutig.

Planungsstand der Planunterlage

Plauen, den

FBL Zentrale Dienste

Außenbereichssatzung Nr. 003 " Meßbacher Straße / Weg zur Linde"

Geschäftsbereich II

Plauen, den
Geschäftsbereichsleiter Herr Levente Sárközy

Fachbereich Bau und Umwelt

Plauen, den
Fachbereichsleiterin Frau Kerstin Schicker

Datum

12.01.2017

Plannummer

1

Maßstab

1:2.000

Gemarkung

Plauen